

Nr.: BV-050/2021**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 21.04.2021

Fachbereich Öffentliches
Bauen
Damm, Thomas
Tel.: 421-91410**Beschlussvorlage**

Nummer BV-050/2021

Betreff:

Kooperationsvereinbarung zum Betrieb von E-Scootern in der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft	07.06.2021	öffentlich vorberatend
Stadtrat	23.06.2021	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg befürwortet das Angebot eines längerfristigen Betriebs von Elektro-Rollern (E-Scootern) im Rahmen eines Sharing-Modells in der Lutherstadt Wittenberg.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach erfolgreichem Abschluss der Testphase die entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Betreiberfirma (Anlage) abzuschließen.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung bei Erfordernis gemeinsam mit dem Anbieter fortzuschreiben und anzupassen.

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Begründung:

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Firma Bird Rides, die zu den weltweit führenden Anbietern von E-Scootern im stationslosen Leihbetrieb gezählt wird, ist auf die Lutherstadt Wittenberg zugekommen, weil sie ihr Angebot erweitern und auch in Mittelzentren wie der Lutherstadt Wittenberg einen neuen Baustein für nachhaltige und klimaneutrale Mobilität etablieren möchte.

Da die Stadt einer Erweiterung und Ergänzung des vorhandenen Mobilitätsangebotes um eine umweltfreundliche Alternative offen gegenübersteht, bisher aber Erfahrungen mit dem angebotenen Modell des stationsungebundenen E-Scooter-Sharings fehlen, wurde mit der Bird Rides Germany GmbH zunächst eine Erprobungsphase vom 01. Dezember 2020 bis 31. Mai 2021 vereinbart.

Mit der IV-064/2020 vom 25. November 2020 wurden Sie umfassend über den Testbetrieb informiert.

In Vorbereitung der Entscheidung für einen längerfristigen Betrieb wurde eine Zwischenauswertung des bisherigen Testbetriebs zum Stand März 2021 vorgenommen.

Aus Sicht des Betreibers ist das Angebot bisher gut angenommen worden. Gemessen an dem Umstand, dass die Testphase in die eher ungünstige Witterungszeit im Winter fiel und die Aktivitäten pandemiebedingt allgemein eingeschränkt sind, wurden die Erwartungen sogar übertroffen. Das Vandalismus-Niveau wurde als erfreulicherweise sehr niedrig eingestuft, so dass bislang keine Häufung von außerplanmäßigen Reparaturen zu verzeichnen war. Bürger- bzw. Nutzerbeschwerden sind nach eigenen Angaben beim Anbieter nicht eingegangen.

Die Verwaltung erreichten auch nur vereinzelte Hinweise von Bürgern, die überwiegend das Abstellen der Roller (z. B. in Grünanlagen bzw. auf Grünflächen) und das Befahren der Innenstadt betrafen. Diese Hinweise wurden an den Betreiber weitergeleitet und werden von ihm im Rahmen seiner Möglichkeiten abgestellt. Insgesamt verlief der Probetrieb aus Sicht der Verwaltung aber ohne nennenswerte Zwischenfälle.

II. Beschlussgegenstand

zu 1.

Die Stadt befürwortet und unterstützt Angebote alternativer umweltfreundlicher Mobilitätsformen und hat sich dazu mit ihrem Stadtentwicklungskonzept bekannt. Das E-Scooter-Sharing kann diese erklärten Ziele ausfüllen und einen konkreten Beitrag zur Reduzierung der Emissionsbelastung durch den motorisierten Individualverkehr leisten.

Die Betreiberfirma zieht eine positive Zwischenbilanz der bisherigen Testphase und sieht weiteres Potenzial für eine Ausweitung des Angebotes.

zu 2.

Das Angebot des E-Scooter-Sharings erfolgt in Kooperation mit den jeweiligen Städten. Die Rahmenbedingungen werden in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt und der

Betreiberfirma festgeschrieben. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Dazu zählen insbesondere die geordnete Aufstellung und regelmäßige Kontrolle der Roller sowie die Pflicht zur kurzfristigen Störungsbeseitigung durch den Anbieter.

Der Betrieb der E-Scooter erfolgt im sog. Free-floating-Modell, d. h. es gibt keine festen Abstellplätze für die Nutzer. Daher liegt es in der Verantwortung der Nutzer, die Roller nach Beendigung der Fahrt so abzustellen, dass dadurch keine Behinderungen entstehen. Der Anbieter kommt hier seiner Sorgfaltspflicht dadurch nach, dass er die Nutzer im Rahmen der Nutzungsbedingungen darauf hinweist und sich verpflichtet für den Bedarfsfall eine Kontaktperson vor Ort vorzuhalten, die unverzügliche Abhilfe schafft, wenn Behinderungen durch E-Roller entstehen.

Das Betriebsgebiet umfasst den in der Anlage zu der Vereinbarung gekennzeichneten Bereich. Ausgenommen sind ausdrücklich der Grüngürtel um die Altstadt (Wallanlagen) und die Fußgängerzone.

Da eine automatische Geschwindigkeitsdrosselung bei Einfahrt in eine Fußgängerzone derzeit aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, kann die Fußgängerzone aktuell nicht für ein Befahren mit den E-Rollern freigegeben werden.

Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Roller soll entsprechend dem Wunsch des Anbieters von bisher 50 in der Testphase auf zunächst bis zu 100 Stück erhöht werden.

zu 3.

Der Betrieb der E-Roller unterliegt auch nach der Testphase einer ständigen Evaluierung. Daher soll die Möglichkeit gegeben werden, dass die Vereinbarung im Bedarfsfall fortgeschrieben und an aktuelle Bedürfnisse und Entwicklungen angepasst werden kann (z. B. Anpassung der Anzahl der E-Roller, Regelung zum Befahren der Fußgängerzone nach Klärung der rechtlichen Voraussetzungen, Modifizierung des Betriebsgebietes).

III. Anlage

Kooperationsvereinbarung